



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.02.2021
– Auszug aus Drucksache 18/14190 –**

**Frage Nummer 65
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)

Da stationäre Pflegeeinrichtungen Unterstützungsbedarf bei der Durchführung von Schnelltests bei der Bundesagentur für Arbeit melden oder über ein Amtshilfegesuch an die Bundeswehr erhalten können, frage ich die Staatsregierung, inwieweit ambulant betreute Wohngemeinschaften und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung Unterstützung bei der Durchführung und Organisation von Antigen-Schnelltests für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Besucherinnen und Besucher sowie Bewohnerinnen und Bewohner erhalten können, wie die Unterstützung finanziert wird und wie die Staatsregierung den Unterstützungsbedarf einschätzt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Ambulant betreute Wohngemeinschaften und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung können zwar selbst keine entsprechenden Amtshilfeanträge stellen, jedoch können – wie bei Testungen in Alten- und Pflegeheimen – die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden Amtshilfe der Bundeswehr beantragen. Auch eine Unterstützung durch Hilfsorganisationen kommt in Betracht. Zum konkreten Unterstützungsbedarf liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) keine Informationen vor. § 9 Abs. 2 Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) regelt, dass ambulante Pflegedienste ihre Beschäftigten im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten (genehmigungsfähige und abrechenbare Höchstmengen nach der Testverordnung des Bundes (TestV)) regelmäßig, möglichst an drei verschiedenen Tagen pro Woche, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen müssen. Mieterinnen und Mieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften sind Kunden der ambulanten Pflegedienste und können im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten durch diese getestet werden.